



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige

Der Landtag stellt fest:

1. Die Integration aller dauerhaft in Deutschland wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in unsere Gesellschaft und ihre gleichberechtigte soziale und politische Teilhabe sind eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe unserer Zeit. Das kommunale Wahlrecht ist aber in Deutschland bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur EU-Bürgern eingeräumt worden. Dabei müssen alle Einwohner in ihren Kommunen und Gemeinden Einfluss auf gesellschaftliche Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse nehmen können, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in dieser Kommune oder Gemeinde haben. Die Ungleichbehandlung zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie den übrigen Einwohnern mit Migrationshintergrund muss daher beseitigt werden.
2. Durch Änderung von Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes sollen diejenigen hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein. Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einräumung des Wahlrechtes ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt die Kampagne "Demokratie braucht JEDE Stimme! - Kommunales Wahlrecht für Alle", die nun von Auslandsbeiräten, Gewerkschaften, christlichen Wohlfahrts- und Jugendverbänden in Hessen und Rheinland-Pfalz initiiert wurde.
2. Der Hessische Landtag fordert die Hessischen Gemeinden und Kreise auf, das Anliegen der Kampagne in ihren entsprechenden Gremien zu thematisieren und zu unterstützen.
3. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich der Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 623/07) zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes anzuschließen und sich im Bundesrat für die Einführung des Kommunalwahlrechtes für alle rechtmäßig in der Bundesrepublik lebenden Migrantinnen und Migranten einzusetzen.

Begründung:

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz beantragte am 4. September 2007 (BR-Drucks. 623/07) die erneute Einbringung des schon 1997 im Bundesrat vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drucks. 515/97). Bereits am 4. Juli 2007 stellte die Fraktion DIE LINKE im

Deutschen Bundestag den Antrag, das kommunale Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einzuführen (BT-Drucks. 16/5904). Am 10. Oktober legte auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vor (BT-Drucks. 16/6628).

In seiner Sitzung zum "Zustand der Demokratie in Europa" (abgehalten am 25. Juni in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass "in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern", die "Hindernisse für eine demokratische Teilhabe" beseitigt werden sollen, "durch ... Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren oder weniger".

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben - und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist an der Zeit, dass auch die Bundesrepublik Deutschland die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige beschließt.

Der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum kommunalen Wahlrecht (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) festgestellt, dass dahin gehende Änderungen des Grundgesetzes zur Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts in Einklang mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes möglich sind.

Aus demokratietheoretischen Gründen ist eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes vielmehr sogar geboten, wird mit der geforderten Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatenangehörige doch dem demokratischen Grundsatz entsprochen, dass niemand für eine längere Zeit von politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden darf. Zugleich wird auch die verfassungsrechtlich fragwürdige Ungleichbehandlung von Drittstaatenangehörigen gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 2009

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler